

Zu Tagesordnungspunkt A 20

Einführung einer Zweitwohnungsteuer ab 01.01.2013

Frage von Herrn Kraus, gestellt im Haupt- und Finanzausschuss am 06.12.2012

Welche Vorschrift stellt die Ermächtigungsgrundlage, der in § 10 des Entwurfs der Zweitwohnungssteuersteuersatzung geregelten Auskunftspflicht des Eigentümers oder Vermieters des Grundstücks, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, dar?

Antwort:

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO 1977) haben Beteiligte und andere Personen der Finanzbehörde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass dem ebenfalls im Haupt- und Finanzausschuss geäußerten Wunsch auf Prüfung der Auswirkungen der Zweitwohnungssteuer auf andere Sachverhalte, wie z. B. Einkommensteuer, Kindergeld, KFZ - Steuer durch die Steuerabteilung nicht nachgekommen werden kann. Es ist nicht möglich, rechtlich verbindliche Auskünfte aus fremden Rechtsbereichen zu geben, zumal die jeweiligen Regelungen individuellen Prüfungen unterliegen, Änderungen unterworfen und örtlich unterschiedlich sein können. Dies zu leisten, kann und darf nicht Aufgabe der Erhebungsstelle der Zweitwohnungssteuer sein.

Die Steuerabteilung benennt bei diesbezüglichen Fragestellungen gerne, soweit bekannt, die Ansprechpartner bei den entsprechenden Behörden.